

1. Kopie, au 40
2. z. A.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN
BESCHLUSSAUSFERTIGUNG
des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 07. Februar 1997

Beschluß Nr.: A 353-52-1997

**Änderung der Richtlinie zur Namensgebung von Schulen (Stadtrats-
beschluß Nr. 1580-44-1996)**

Der Stadtrat beschließt:

Die "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung von Schulen" vom 12.09.1996 wird wie folgt modifiziert:

Im Abschnitt 3. "Grundsätze" wird der 2. Satz erweitert:

Namen lebender Persönlichkeiten sollten in der Regel nicht verliehen werden, Ausnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

Ergebnis : angenommen mit 57 : 2 Stimmen

gez. i.V. Dr. Ihme
Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:
C. W. Müller
Schriftführer

TOP:
15.00

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur
Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung
Schulen)

Beschluß-Nr: V 1580-44-1996

Der Stadtrat beschließt:

1. die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat nimmt bereits bestehende Schulnamen zur Kenntnis.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für
Schulen
(Richtlinie Namensgebung Schulen)

Vom1996

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 21 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434) Schulträger ist.

2 Festlegung eines Verwaltungsnamens

Jede Schule muß einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart, z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- durch Schulnummern bei Grund- und Mittelschulen, z.B. 14. Grundschule, 38. Mittelschule,
- durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes bei Beruflichen Schulzentren, z.B. Berufliches Schulzentrum für Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen zulässig.

Bei Förderschulen ist eine Kurzbezeichnung im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten können nicht verliehen werden. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Als angemessen gilt bei Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft eine Zeitspanne von 3 Jahren, bei Persönlichkeiten aus Politik und Zeitgeschehen eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht:

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der Landeshauptstadt Dresden in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche und einzigartige Verdienste erworben haben,
- Persönlichkeiten aus Partnerstädten, wenn hierdurch sowohl die freundschaftliche Beziehung der Schule wie die Partnerschaft dokumentiert werden soll.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden: X

- die am Schulleben Beteiligte, einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,

Hier fehlt der Punkt: Standort einer Schule sollte vor der Namensgebung als gesichert gelten

- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die bereits vorhanden sind, auch wenn dies eine andere Schulart betrifft,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

Die Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Tode der Namensgeberin/des Namensgebers sind weitergehende persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entsprechend zu prüfen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus der Anlage.

Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen Dritter sind deren Rechte entsprechend zu wahren.

5 Verfahren

- 5.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, von der Schule, vom Ortsbeirat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Oberschulamt Dresden, vom Staatlichen Schulamt Dresden oder vom Schulverwaltungsamt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.
- 5.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.
- 5.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie den Schulaufsichtsbehörden ab.
- 5.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. Stellen zwei oder mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.

5.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

6 Schlußbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

1. Bei einer Namenswahl, die an Personen anknüpft, sind private Namens- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Die Namensträgerin/der Namensträger hat die ausschließliche Befugnis, über Art und Umfang des Gebrauchs des Namens als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 12 BGB zu bestimmen.
2. Das Namensrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod eines Menschen. Persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen können jedoch über den Tod hinaus bestehen, so daß den Angehörigen eine Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich des Namensrechts einzuräumen ist. (1)
Hinsichtlich der Dauer dieser Schutzwirkungen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei in der Regel davon auszugehen ist, daß die Schutzwirkung nach 10 Jahren erloschen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Schutzwirkungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand nachlassen. (2)
3. Ist es in Abhängigkeit von den konkreten Lebensdaten möglich, die Einwilligung der Angehörigen zur Namensgebung zu erreichen, sollte diese Einwilligung eingeholt werden, um jeglicher Gefahr der Mißdeutung des Lebenswerkes entgegenzuwirken. (3)

4. Einem Erben oder Angehörigen einer/eines bereits verstorbenen Namenträgerin/Namensträgers steht ein Recht an diesem Namen grundsätzlich nicht zu, wenn er nicht Träger desselben Namens ist.
5. Eventuelle Ansprüche der Angehörigen gegen die Landeshauptstadt Dresden können bei Nichtbeachtung bestehender Schutzrechte auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, zu denen das Namensrecht gehört, geltend gemacht werden und ggf. Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

(1) Die Kommentierung (Münchener Kommentar zum BGB § 12, Rn. 193) geht davon aus, daß auch einem Toten in bestimmten Umfang ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht. Insoweit wird besonders ein Schutz gegen grobe Entstellung des Lebensbildes anerkannt.

(2) Der postmortale Persönlichkeitsschutz schrumpft im übrigen in dem Verhältnis, in dem das Bild des Verstorbenen verblaßt und die Erinnerung an ihn erlischt ... Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang zunächst danach differenziert, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Person durch ein allgemein herausragendes Leben und Wirken oder durch ein Einzelereignis wie eine rekordähnliche Leistung hervorgerufen ist, vgl. ebenda Rn. 198.

(3) "Zur Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes sind in erster Linie der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufene und daneben seine nahen Angehörigen befugt. Auch die Ermächtigung eines Dritten durch einen nahen Angehörigen wird danach als zulässig erachtet, soweit der Ermächtigte an der Rechtsdurchsetzung ein berechtigtes Interesse hat", vgl. ebenda Rn. 196.

Ergebnis : angenommen mit 53 : 0 Stimmen



Auftrag zur Beschlüßerfüllung

Beschlußnummer: 1580-44-96

Termin: 30.10.1996

Beschlußdatum: 12.09.1996

Einreicher: 1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Beschlußgegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung
für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Beschlossen vom: Stadtrat

Verantwortlich für die Durchführung:

1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Auftrag:

- s. Beschluß
- Veröffentlichung


Oberbürgermeister

25.09.1996



Beschlußkontrolle

Beschlußnummer: 1580-44-96

Termin: 30.10.1996

Beschlußdatum: 12.09.1996

Einreicher: 1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Beschlußgegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung
für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Beschlossen vom: Stadtrat

Verantwortlich für die Durchführung:

1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Erledigung - Stand:

Beschluß erfüllt: ja / nein

.....
Beigeordneter

.....
Datum